

## **1. Allgemein**

1.1 FERREXPO PORT SERVICES GMBH ("Verkäufer") erbringt die Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an unsere Kunden ("Käufer") insbesondere aber nicht einschränkend betreffend den Verkauf von Marinetreibstoff und Ersatzteile.

1.2 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) können unter <http://www.ddsg-holding.com/bunker-service-AGB-g.pdf> heruntergeladen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die AGB sowie die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen durch einseitige Erklärung zu ändern. Verkäufer wird derartige Änderungen auf der Homepage <http://www.ddsg-holding.com/bunker-service-AGB-g.pdf> veröffentlichen oder den Käufer via e-mail oder anderen Kommunikationswegen informieren. Änderungen treten innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung oder Information in Kraft. Andere Änderungen oder Vertragszusätze. Andere Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages erfordern für die Wirksamkeit eine ausdrückliche Erklärung des Verkäufers mit der Unterschrift durch ein vertretungsbefugtes Organ des Verkäufers.

1.3 Mit Vertragsunterfertigung, mit der Bestellung des Kunden und/oder mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung nimmt der Kunde diese AGB an und hat sich damit vertraut gemacht. Diese AGB sind auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen anwendbar, auch wenn darauf kein ausdrücklicher Bezug genommen wird. Diese AGB gelten vorrangig im Konfliktfall zu allen anderen Teilen von Vereinbarungen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder andere Teile einer Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine allfällige rechtlich unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

1.5 Vertragsbedingungen des Käufers, welche von diesen AGB abweichen, werden selbst bei Kenntnis vom Verkäufer nur dann wirksam, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt und diese durch vertretungsbefugte Organe des Verkäufers unterfertigt und rückübermittelt wurden.

## **2. Qualitäten**

2.1 Außer wenn der Verkäufer es ausdrücklich schriftlich dem Käufer anderslautend mitteilt, sind Informationen betreffend die Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen (insbesondere Marinetreibstoff) nicht als zu liefernde Spezifikationen zu verstehen sondern nur Indikationen von allgemeinen Eigenschaften, die von Zeit zu Zeit verfügbar sein können.

2.2 Treibstoff wird auf der Basis wie er liegt und steht verkauft und der Verkäufer übernimmt keine Haftung, Gewährleistung oder Garantie betreffend Qualität, Marktgängigkeit oder Eignung für irgendeinen besonderen Zweck und keine konkludenten Haftung, Gewährleistung oder Garantie betreffend Qualität, Marktgängigkeit oder Eignung für irgendeinen besonderen Zweck gleich welcher Art.

2.3 Der Käufer ist alleine verantwortlich für die Auswahl von passendem Marinetreibstoff für den Gebrauch auf einem Schiff und für die Überprüfung vor der Beladung, ob der Treibstoff für das entsprechende Schiff geeignet ist. Der Käufer garantiert, dass der von ihm ausgewählte Marinetreibstoff für das entsprechende Schiff geeignet ist. Unter keinen

Umständen kann der Verkäufer für irgendwelche Konsequenzen, die durch eine inadäquate Wahl einer Marinetreibstoffart entstehen, verantwortlich gemacht werden. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für Kosten der Entfernung oder des Ersatzes von Treibstoff und von irgendwelchen Folgekosten oder indirekten Schaden oder Vertragsverletzungen einschließlich aber nicht beschränkend, Demurrage-Ansprüche, Verlust von Verträgen oder entgangenem Gewinn.

2.4 Im Fall einer Beschwerde bei der Lieferung hat der Verkäufer vier Proben des gelieferten Marinetreibstoffes zu nehmen. Der Käufer oder ein Vertreter des Verkäufers ist berechtigt, dass ein Vertreter des Verkäufers bei der Probenahme anwesend ist. Die vorgenannten Proben sind sicher zu versiegeln, zu nummerieren und zu beschriften nach der Identifizierung des Schiffes, der Art des Marinetreibstoffes und dem Liefertag und –ort.

### **3. Mengen und Messung**

3.1 Betreffend die vereinbarte Menge ist der Verkäufer frei 10 % mehr oder 10 % weniger zu liefern und hat der Käufer dies zu akzeptieren mit der einzige Konsequenz, dass eine der gelieferten Menge entsprechend angepasste Rechnung zu bezahlen ist.

3.2 Die Menge des an den Käufer gelieferten Treibstoffes ist über die Mengenanzeige der Messtelle (Volumeter) an der Station des Verkäufers zu bestimmen. Der Käufer ist berechtigt, bei der Messung anwesend oder vertreten zu sein und hat ausreichende Informationen und Möglichkeiten zur Überprüfung der gelieferten Menge zu erhalten. Wenn der Käufer oder sein Vertreter von diesem Recht keinen Gebrauch machen, gilt die vom Verkäufer bestimmte gelieferte Menge als für die Abrechnungs- und Zahlungszwecke bindend festgestellt.

3.3 Auf der Basis von Messungen am Schiff des Käufers können für Mengenberechnungen und mengenbezogene Ansprüche nicht herangezogen werden. Bei mengenbezogenen Ansprüchen auf der Basis der Benutzung einer angeblich unrichtigen Dicht für die Mengenbestimmung des Verkäufers ist eine Analyse einer Proben des Verkäufers bei einem gemeinsam vereinbarten unabhängigen Labor vorzunehmen. Wenn das unabhängige Labor die Dichte innerhalb der Testabweichung für Dichte (+/- 10%) bestimmt, ist keine Anpassung der Menge in der Rechnung vorzunehmen und hat der Käufer die Kosten für die Analyse durch das unabhängige Labor zu tragen.

### **4. Ankündigung und Lieferung**

4.1 Wie vorab bestimmt ist die Ware bei der Wiener Station des Verkäufers auf der Donau oder bei Bunkerschiffen des Verkäufers an der zuvor bestimmten Stellen vorzunehmen (jeweils als „Station des Verkäufers“ bezeichnet). Die Lieferung ist abhängig von den Öffnungszeiten des Verkäufers vorzunehmen. Wenn eine Lieferung außerhalb der Öffnungszeiten des Verkäufers vorgenommen werden soll und dies entsprechend den anwendbaren Regeln zulässig ist, dann hat der Käufer alle Überstunden und andere damit verbundenen Zusatzkosten zu bezahlen.

4.2 Der Käufer hat ein Schiff schriftlich fünf Geschäftstage im vorhinaus mit dem geschätzten Ankunftstag und -zeit und der Marinetreibstoffart und -menge anzukündigen. Wenn der Verkäufer die Menge, die Qualität und den Preis schriftlich bestätigt, dann ist ein Verkaufsvertrag abgeschlossen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, ein Schiff, das außerhalb der angegebenen Ankündigungszeit ankommt, zu beliefern. Der Verkäufer kann einseitig den Lieferzeitraum verschieben und den Käufer oder den Kapitän des Schiffes über den neuen Lieferzeitraum informieren. Der Verkäufer haftet nicht für sein Verhalten nach diesem Absatz, insbesondere nicht für Schäden, die dem Schiff oder dem Käufer dabei entstehen. Der Käufer hat den Verkäufer schriftlich über die vereinbarte Ankunft des Schiffes 48/24 und 6 Stunden davor zu informieren und die Zeit (in Stunden bezeichnet) und das Datum zu bestätigen, wenn das Schiff bereit für die Übernahme des Marinetreibstoffes in der im

Verkaufsvertrag bezeichnenden Menge ist. Wenn der Käufer oder sein Agent nicht entsprechend den obigen Bestimmungen handelt, haftet der Verkäufer nicht für allfällige Konsequenzen. Das Schiff des Käufers ist verpflichtet, den im Verkaufsvertrag bezeichnete Marinetreibstoff innerhalb der vereinbarten Frist und Zeit, an den vereinbarten Ort und zu allen anderen Bestimmungen des Verkaufsvertrags zu übernehmen. Diese Klausel stellt wichtige Anforderungen dar und ist der Verkäufer zu Entschädigungen aller Kosten und des entgangenen Gewinns in dem Fall berechtigt, wenn das Schiff des Käufers die obigen Verpflichtungen nicht einhält.

4.3 Das Schiff des Käufers ist verpflichtet, eine sichere und freie Anlegemöglichkeit längsseits der Station des Verkäufers bereitzustellen, um den Marinetreibstoff zu bekommen, und muss alle notwendigen Hilfestellungen leisten, die vernünftigerweise für ein sicheres Befestigen des Schiffes des Käufers erforderlich sind. Der Käufer ist für die Verbindung des Ladeschlauches an die Einlassöffnung des Schiffes des Käufers verantwortlich und muss die sichere Übernahme des Marinetreibstoffes überwachen und leiten. Der Käufer hat sicherzustellen, dass das Schiff in Besitz aller Anforderungen ist, die erforderlich sind, um alle relevanten Bestimmungen für die Lieferung von Marinetreibstoff an der Station des Verkäufers zu erfüllen. Der Käufer selber und der Kapitän des Schiffes des Käufers haben, (i) den Verkäufer vor der Übergabe schriftlich über die maximal zulässige Pumprate und den Maximal zulässigen Druck und über eine Kommunikation für einen Notabschaltung oder Druckminderung zu informieren und über alle besondere Bedingungen, Schwierigkeit, Unzulänglichkeiten, Mängel betreffend das Schiff des Käufers, die die Lieferung von Marinetreibstoff negativ beeinflussen können; und (ii) das Schiffes des Käufers an der Station des Verkäufers zu landen und befestigen und alle Hilfestellungen zu leisten, um das Schiff des Käufers zu befestigen und später abzulegen oder um den Lieferschlauch zu verbinden oder zu trennen. Der Käufer hat alle zusätzlichen Kosten des Verkäufers in diesem Zusammenhang zu tragen. Wenn besondere Bedingungen, Schwierigkeit, Eigenheiten, Unzulänglichkeiten oder Mängel bestehen, so kann der Verkäufer nach eigener Wahl die Lieferung ohne Benachrichtigung und ohne irgendeine Haftung ablehnen.

4.4 Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Sicherheit an Board oder die Lagerung, die durchgehende Beladung und/oder andere Umstände, die die Lieferung betreffen können, und soll während der Beladung sich gemäß den Instruktionen des Kapitäns des Schiffes des Käufers oder einer anderen vom Käufer autorisierten Person verhalten.

4.5 Im Fall von nicht bezahlten Schulden des Käufers kann der Verkäufer die Lieferung verschieben bis die Zahlung erfolgt ist oder die Lieferung durchführen. Der Verkäufer haftet in keinem der beiden Fälle für Ansprüche betreffend das Schiff und/oder vom Käufer.

4.6 Der Käufer bestätigt, dass die Person, die Marinetreibstoff übernimmt, berechtigt ist, den Käufer zu vertreten. Nachdem die Lieferung fertig ist und die Mengen gemessen sind, hat der Kapitän des Schiffes des Käufers oder sein Vertreter darüber eine Bestätigung zu unterschreiben, zu stempeln und an den Verkäufer oder dessen Vertreter als Anerkenntnis der Lieferung zu retournieren. Die Bestätigung beinhaltet die gelieferte Menge als Volumen in Liter bei 15 C° und den Temperaturkompensationsgrad nach ASTM D1250-80.

4.7 Wenn der Käufer oder sein Vertreter Beanstandungen mit dem Marinetreibstoff, der Bemusterung, der Qualität, der Quantität, oder irgendeinen anderen Bereich betreffend den Marinetreibstoff oder dessen Lieferung hat, so hat der Käufer eine Beschwerde im Zeitpunkt der Lieferung mit einem schriftlichen Beschwerdebrief, der präzise alle Gründe nennt, zu verfassen, anderenfalls verzichtet der Käufer auf alle solchen Ansprüche. Wenn der Käufer oder sein Vertreter die Bestätigung nicht unterfertigen und eine schriftliche Beschwerde unterlassen, dann gilt die Bestätigung des Verkäufers als vom Käufer anerkannt.

## **5. Preise und Zahlung**

5.1 Alle Preise sind exklusive Umsatzsteuer, Verbrauchersteuern, anderen Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, die von oder im Auftrag von Behörden auferlegt werden. Unabhängig davon müssen alle Zahlungen inklusive Umsatzsteuer, Verbrauchersteuern, anderen Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, die von oder im Auftrag von Behörden auferlegt werden, geleistet werden. § 4 Abs 1 lit 2 Mineralölsteuergesetz nimmt den Verkauf von Mineralöl als Schiffsbetriebsstoff an Schiffahrtsunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen auf der Donau von der Mineralölsteuer aus. Durch die Bestellung von Marinetreibstoff vom Verkäufer, bestätigt und garantiert der Käufer, dass er ein Schiffahrtsunternehmen ist und den gekauften Treibstoff nur für Geschäftszwecke der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen auf der Donau verwendet und für keinen anderen Zweck. Der Käufer hält den Verkäufer schadlos und entschädigt den Verkäufer betreffend alle Nachteile, Schäden, zusätzliche Steuern, Verbrauchersteuern, anderen Abgaben und/oder Gebühren im Zusammenhang mit einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen.

5.2 Alle Preise sind gültig für die betreffende Lieferung, die im Verkaufsvertrag genannt ist. Wenn das Schiff nicht innerhalb des bestimmten Zeitraumes ankommt, dann ist der Verkaufsvertrag als null und nichtig anzusehen, außer der Verkäufer akzeptiert die neue Lieferzeit (datumsmäßig und stundenweise).

5.3 Der Käufer hat die Zahlung für die gelieferten Waren oder Leistungen in der am Verkaufsvertrag angegebenen Währung binnen 8 Arbeitstagen nach der Lieferung auf das Konto des Verkäufers zu leisten, außer wenn der Verkäufer selber Vorauszahlung verlangt hat. Die Zahlung ist im gesamten Betrag ohne Aufrechnung, Gegenforderungen, Skonti, Nachlässe oder Zahlungsspesen zu leisten. Der Vertreter des Verkäufers ist nicht autorisiert, Barzahlungen oder Schecks anzunehmen. Barzahlungen oder Schecks sind ausdrücklich ausgeschlossen und gelten nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers. Zahlungen gelten in dem Zeitpunkt als erfüllt, wenn der Betrag auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

5.4 Für eine allfällige Ausdehnung einer allfälligen Kreditierung des Verkäufers hat der Käufer periodisch finanzielle Informationen oder Sicherheiten, die Verkäufer als notwendig ansieht, dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Wenn die finanzielle Situation des Käufers beeinträchtigt oder unzufrieden stellend für den Verkäufer ist (ausschließlich nach der einseitigen Beurteilung durch den Käufer), kann der Verkäufer Vorauszahlung in Bar oder andere Sicherheiten des Verkäufers verlangen oder die Lieferung zurückhalten, bis derartige Zahlungen oder Sicherheiten geleistet wurden. Wenn im Fall einer Vorauszahlung der Verkäufer eine Mehrmenge im Vergleich zur im Verkaufsvertrag bezeichneten Menge geliefert hat, so hat der Käufer die Mehrmenge gemäß der Rechnung des Verkäufers zu bezahlen.

5.5 Der Käufer haftet für Anwaltskosten, Eintreibungsgebühren, gleich ob ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht wird oder nicht. Wenn ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht wird, haftet der Käufer für alle Gerichtskosten, zusätzlich zu Anwaltskosten und Barauslagen. Die genannten Kosten, Gebühren und Auslagen zusammen mit Verzugszinsen sind Teil des Pfandes des Verkäufers am Schiff des Käufers. Wenn der Käufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und/oder von Tochtergesellschaften zu stornieren.

5.6 Im Fall von Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in der Höhe des 3-monatsEURIBOR plus 9,2 Prozent per anno zu fordern. Der Käufer ist verpflichtet, die Verzugszinsen binnen 8 Arbeitstagen von dem Tag der monatlichen Vorschreibung an zu bezahlen.

## **6. Übergabe und Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die Waren und Dienstleistungen gelten als übergeben und das Risiko des Verlustes geht auf den Käufer über, wenn die Waren ihren Lagerplatz beim Verkäufer im Zuge der Lieferung verlassen. Das Eigentumsrecht an den Waren und Dienstleistungen geht auf den Käufer über, wenn die Zahlung dafür eingegangen ist. Bis zum Eingang der Zahlungen hat der Verkäufer das Pfandrecht an dem betankten Schiff in dem Wert des gelieferten Marinetreibstoffes, insbesondere das Recht die Anhaltung des Schiffes des Käufers zu verlangen, um die Sicherheitenbestellung und Zahlung der Ansprüche in der Höhe des gelieferten Marinetreibstoffes gemäß der International Convention for the Unification of Certain Rules relating to the Arrest of Sea - Going Ships, abgeschlossen im Jahr 1952 für Hochseeschiffe und geändert gemäß den Bedingungen für Binnenschifffahrt durch die Addenda I und II der United Nations' Convention on the Registration of Sea - Going and Inland Navigation Vessels zu verlangen.

## **7. Haftung**

7.1 Es bestehen keine Haftungen oder Verpflichtungen des Verkäufers betreffend leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden, indirekte Schäden einschließlich ohne Einschränkung, Abweichungskosten, Demurrage, Schäden am Schiff des Käufers oder an der Ware, am Motor oder am Tank sowie irgendwelche potentiellen oder tatsächlichen entgangenen Gewinne. Der Käufer stimmt zu, keine Ansprüche unter Eur 5.000 unter diesem Vertrag geltend zu machen. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den Betrag beschränkt, den der Verkäufer unter dem individuellen Verkaufsvertrag vom Käufer erhalten hat.

7.2 Wenn die Menge des tatsächlich empfangenen Marinetreibstoffes unter den Minimumbetrag des Verkaufsvertrages fällt oder wenn der Verkäufer in Verzug mit der Lieferung ist und ein Vertragspartner des Käufers Demurrage oder andere Kosten wegen langsamer oder später Lieferung geltend macht, so sind diese und ähnliche Kosten vom Käufer alleine zu tragen. Wenn nicht anderslautend schriftlich bestätigt, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Monate. Alle Ansprüche des Käufers müssen binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden oder sind als verjährt zu betrachten.

7.3 Ansprüche des Käufers betreffend die Qualität oder die Menge des gelieferten Marinetreibstoffes müssen sofort bei der Übergabe vor der Errichtung des Übergabebescheines geltend gemacht werden, anderenfalls gelten derartige Ansprüche des Käufers als verzichtet und absolut unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet Ansprüche betreffend die Qualität alleine auf Analysen der vom Verkäufer bei der Übergabe gezogenen Proben zu basieren und muss die unterstützenden Dokumente offenlegen; derartige Analysen präjudizieren aber nicht die Ansprüche des Käufers. Der Käufer hat alle Kosten im Zusammenhang mit der Beiziehung eines Vertreters, um die Siegelbruch der Probe zu bezeugen, und/oder mit der Analyse bei einem unabhängigen Labor selber zu tragen.

7.4 Wenn der Käufer ganz oder teilweise die Lieferung der angekündigten Menge storniert, vom Vertrag zurücktritt oder die Übernahme ablehnt oder versäumt, so haftet der Käufer für alle Kosten im Zusammenhang damit, einschließlich aber nicht abschließend, für entgangenen Gewinn, für Kosten oder Gebühren, die dem Verkäufer durch das Entwerten oder Retournieren von nicht abgenommenen Mengen von Marinetreibstoff entstehen. Der Verkäufer haftet in derartigen Fällen nicht für Kosten des Käufers, insbesondere aber nicht abschließend, nicht für Kosten und Aufwendungen des Käufers für einen Ersatzkauf.

## **8. Vertragsbeendigung**

8.1 Verkäufer ist berechtigt den Verkaufsvertrag zu beenden, wenn

- a. eine Anmeldung gemacht wird oder ein Verfahren begonnen wird oder eine Beschluss oder Urteil eines Gerichts gefasst wurde betreffend die Liquidation, die Auflösung, den Konkurs, der Insolvenz, der Zwangsverwaltung oder der Reorganisation oder ähnliches, oder wenn ein Masseverwalter, Liquidator, Treuhänder, Verwalter, behördlicher Verwalter oder ähnlicher Funktionär bestellt wurde;

- b. irgendeine Unterbrechung der Zahlung, Unterbrechung der Geschäftstätigkeit oder irgendein Akt oder Ereignis, das substantiell einen ähnlichen Effekt zu den zuvor beschriebenen hat;
- c. in anderen Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben oder gesetzlich gefordert sind.

## **9. Höhere Gewalt**

9.1 Die Wirkung von höherer Gewalt ist anerkannt als Umstand, der eine oder beide betroffenen Vertragsteile teilweise oder ganz von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbindet. Keine Vertragspartei soll der anderen gegenüber im Zusammenhang mit der Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung aus diesem Vertrag haften, wenn die Nichterfüllung durch ein Ereignis von höherer Gewalt verursacht wurde. Höhere Gewalt gilt insbesondere in den folgenden Fällen: Feuer, Hochwasser, Sturm, Verbot des Schiffsfahrens, Erdbeben, Krieg, Mobilisierung, Kampfhandlungen, Volksaufruhr, Streik ausgenommen von Streiks bei den Vertragsparteien, Sabotage, Epidemien, Verkehrsunfall, Embargo, Blockade oder Sanktionen von Organisationen der internationalen Gemeinschaft oder mehrerer Länder, Handlungen der internationalen Gemeinschaft gegen eine Vertragspartei, Blockaden die von Dritten organisiert werden und andere Fälle, die aus anderen Gründen passieren und nicht dem Verschulden einer oder beider Parteien zuzurechnen sind, wenn dadurch teilweise oder ganz eine Vertragspartei davon abgehalten wird, die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen und das Ereignis nicht vorhersehbar und nicht abwendbar war. Die Vertragspartei, die von der Erfüllung der Vertragsverpflichtung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt abgehalten wird, muss unverzüglich die andere Vertragspartei schriftlich über den Eintritt, die errechnete oder erwartete Dauer mit Beweise der Existenz davon nicht später als 3 Werkzeuge informieren, bei sonstigem Verlust, sich auf die Rechtsfolge von höherer Gewalt berufen zu können. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Folgen zu beseitigen, die die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen verhindern, und muss die andere Partei informieren, wie lange das Ereignis höherer Gewalt sie von der Vertragserfüllung abhalten wird, und wenn die Umstände höherer Gewalt enden.

## **10. Sicherheit und Umweltaspekte**

10.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich und ist verpflichtet, alle Vorschriften, Normen und Handlungsanweisungen für das Schiff sowie Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich und des Flaggenstaates anzuwenden, welche auch immer strenger sind, insbesondere betreffend Feuerprevention, Gesundheits- und Umweltschutz und muss alle Aktivitäten zur Verhinderung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durch Marinetreibstoff vornehmen.

10.2 Wenn zu irgendeiner Zeit vor oder während der Lieferung, der Verkäufer vernünftigerweise annehmen kann, dass die Umstände für die Lieferung unsicher sind oder dass eine Möglichkeit für einen Austritt besteht, wegen Bedingungen wie insbesondere aber nicht einschränkend, unsichere oder nicht adäquate Arbeitsumgebung, -gewohnheiten, -sabläufe, -ausstattungen, -werkzeuge und -ausrüstung, nicht kompatible Beschaffenheit, schlechte Wetterbedingungen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung auch ohne vorherige Ankündigung an den Käufer zu verweigern oder unverzüglich zu beenden. Der Käufer haftet alleine für einen entgangenen Gewinn oder Schaden an Board oder an dem Schiff, die im Zusammenhang mit solchen Bedingungen resultiert.

10.3 Durch den Kauf von Marinetreibstoff vom Verkäufer garantiert der Käufer, dass er vertraut mit den gesundheitlichen Auswirkungen von Marinetreibstoff und mit den relevanten Schutz- und Gesundheitsmaßnahmen für die Handhabung und den Gebrauch von Marinetreibstoff ist. Der Käufer muss die Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen beachten, wenn er Marinetreibstoff benutzt oder damit umgeht. Der Käufer hat die Weitergabe von Sicherheits- und Gesundheitsinformationen an alle Angestellten, Benutzer

und andere Personen, die potentiell dem verkauften Marinetreibstoff ausgesetzt sind, vorzunehmen.

10.4 Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften und –empfehlungen betreffend Marinetreibstoff durch die Angestellten, Agenten, eigenen Vertragspartner oder andere Benutzer und muss sich nach Kräften bemühen, um sicherzustellen, dass seine Angestellten, Agenten, Benutzer oder andere Personen den wiederholten oder längerdauernden Kontakt mit Marinetreibstoff während und nach der Lieferung vermeiden. Der Verkäufer oder der Zulieferer des Verkäufers haftet nicht für die Folgen aus einer Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften und –empfehlungen durch den Käufer, seine Angestellten, Agenten, Vertragspartner, Benutzer oder ein Dritter.

10.5 Wenn ein Austritt passiert, während Marinetreibstoff geliefert wird, haben der Käufer und der Verkäufer sofort alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um den ausgetretenen Marinetreibstoff zu beseitigen und den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Der Verkäufer ist nach seiner Wahl aber auf Kosten des Käufers autorisiert, alle Maßnahmen zu treffen und nach Einschätzung des Verkäufers vernünftigen Ausgaben zu tätigen (durch den Einsatz von eigenen Ressourcen oder durch Verträge mit Dritten), um den ausgetretenen Marinetreibstoff zu beseitigen und den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Der Käufer ist verpflichtet zu kooperieren und alle Unterstützungen, die der Verkäufer im Zuge einer derartigen Situation anfordert, zu leisten. Alle Ausgaben, Ansprüche, Verluste, Schäden, Haftungen und Strafen, die von einem Austritt ausgehen, sind von jener Partei zu tragen die den Austritt verursacht hat. Wenn beide Parteien den Austritt verschuldet haben, dann sind alle Ausgaben, Ansprüche, Verluste, Schäden, Haftungen und Strafen, die von einem Austritt ausgehen, nach dem Grad des Verschuldens zu teilen.

10.6 Im Fall eines Austritts während des Befüllens, hat der Käufer dem Verkäufer jene Dokumenten und Informationen betreffend den Austritt und allfällige Maßnahmen zur Verhinderung eines Austrittes zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer benötigen kann, oder nach Gesetz oder den anwendbaren Bestimmungen, wo der Austritt auftrat, erforderlich sind.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

11.1 Das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Verträgen nach diesen AGB zuständig. Österreichisches Recht unter dem Ausschluss von Verweisnormen und UNCITRAL ist anwendbar.